



Benutzungsordnung

Das Staatsarchiv des Kantons Zürich erlässt, gestützt auf § 14 der Archivverordnung vom 9. Dezember 1998, folgende Benutzungsordnung:

Zugänglichkeit, Allgemeines

1. Die Benutzungsordnung regelt die Benutzung der Archivalien und der Einrichtungen des Staatsarchivs in Ergänzung zu den Bestimmungen des Archivgesetzes, der Archivverordnung und allfälliger weiterer gesetzlicher Bestimmungen.
2. Die Öffnungszeiten der Lesesäle (Dienstag bis Freitag) werden auf der Webseite des Staatsarchivs publiziert. In der Regel bleiben die Lesesäle im September während einer Woche für Revisionsarbeiten geschlossen.
3. Die Benutzerinnen und Benutzer sind verpflichtet, bei ihrem Archivbesuch eine Benutzungskarte auszufüllen, die für das angebrochene Kalenderjahr gilt. Für den Zutritt wird gegen ein Depot eine elektronische Zutrittskarte (Badge) ausgehändigt.
4. Die Bestände des Staatsarchivs sind der Öffentlichkeit im Rahmen der geltenden gesetzlichen Bestimmungen zugänglich. Einschränkungen der Benutzbarkeit sind im Gesetz über die Information und den Datenschutz (IDG) vom 12. Februar 2007 und der zugehörigen Verordnung vom 28. Mai 2008 (IDV) sowie in der Schutzfristenregelung im Archivgesetz vom 24. September 1995 (ArchG) geregelt. Für die Einhaltung der Datenschutzbestimmungen zur Wahrung der Persönlichkeitsrechte sind die Benutzerinnen und Benutzer mitverantwortlich.
5. Benutzungsbeschränkungen zum Schutz von Archivalien, die sich in schlechtem Erhaltungszustand befinden, bleiben vorbehalten.
6. In den Arbeitsräumen ist darauf zu achten, dass die anderen Benutzerinnen und Benutzer in Ruhe ihrer Arbeit nachgehen können. In den Lesesälen, insbesondere im "Lesesaal Originale", soll Ruhe herrschen. Den Anweisungen der Archivmitarbeitenden ist Folge zu leisten.
7. Es ist nicht gestattet, Mäntel, Mappen, Taschen und Rucksäcke in die Lesesäle mitzubringen. Im Foyer stehen Schliessfächer zur Verfügung.
8. In die Lesesäle dürfen keine Esswaren und Getränke mitgenommen werden. Für Ess- und Trinkpausen steht eine Cafeteria hinter dem Repertoriensaal zur Verfügung.
9. Der Gebrauch von Mobiltelefonen ist nur im Foyer erlaubt. Im ganzen Archivgebäude gilt ein absolutes Rauchverbot.



10. Im "Lesesaal Originale" werden keine Arbeitsplätze reserviert. Für den "Konsultationsraum Mikroformen" oder den "Konsultationsraum AV-Medien" wird ein Reservationssystem eingerichtet, falls anhaltend eine Überbelegung eintritt.
11. Bücher und Broschüren aus der Präsenzbibliothek sind nach Gebrauch an den angestammten Platz zurückzustellen. Die Zeitschriften und Neuzugänge in den Regalen vor den Seminarräumen sind nach Gebrauch wieder an ihren Platz zurückzustellen.

Bestellwesen

12. Bestellungen von Archivalien und besonderen Buchpublikationen werden ausser um 12.00 und 12.30 jede halbe Stunde ausgeführt, letztmals 60 Minuten vor der Schliessung der Lesesäle.
13. Bestellungen von Archivalien werden von den Kundinnen und Kunden elektronisch im Online-Archivkatalog aufgegeben, der über die Website des Staatsarchivs zugänglich ist.

Benutzung der Archivalien

14. Die Benutzerinnen und Benutzer verpflichten sich, die vorgelegten Archivalien sorgfältig und schonend zu behandeln und die Ordnung in den Aktenbehältnissen zu erhalten. Im "Lesesaal Originale" dürfen Handnotizen nur mit Bleistift angelegt werden.
15. Werden mehrere Aktenbehältnisse gleichzeitig bestellt, darf am Arbeitsplatz jeweils nur mit einer Einheit gearbeitet werden.
16. Die Ausgabe und Rücknahme der bestellten Archivalien erfolgt durch die Archivmitarbeitenden im "Lesesaal Originale".

Besondere Dienstleistungen für das Publikum

17. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Staatsarchivs stehen den Kundinnen und Kunden für wissenschaftliche Auskünfte und Beratungen zur Verfügung. Der zeitliche Aufwand muss sich dabei in Grenzen halten; auf Lesehilfe besteht kein Anspruch.
18. Für die Beantwortung von schriftlichen und mündlichen Anfragen kann nur beschränkt Zeit aufgewendet werden. Die Antwort kann sich auf eine allgemeine Auskunft beschränken, ob zum Inhalt der gestellten Frage Unterlagen im Staatsarchiv vorhanden sind.
19. Für Dienstleistungen, die das Grundangebot der Benutzung übersteigen, können Gebühren erhoben werden.



Reproduktionen

20. Das Fotografieren von Archivalien mit der eigenen Kamera ohne Blitz ist für den Privatgebrauch mit dem Einverständnis des Aufsichtspersonals gestattet, wenn dies ohne Gefährdung der Originale möglich ist und wenn die Unterlagen keiner Schutzfrist mehr unterliegen. Reproduktionen zur gedruckten oder digitalen Publikation werden durch das Staatsarchiv kostenpflichtig hergestellt. Damit ist das Publikationsrecht abgegolten.
21. Von ausgewählten Dokumenten können Reproduktionen bestellt werden, sofern Aufnahmen ohne Gefährdung der Originale möglich sind und die Dokumente keiner Schutzfrist mehr unterliegen. Die Fernbenutzung des Archivs durch Bestellungen grösseren Umfangs ist nicht möglich.
22. Von mikroverfilmten Beständen des Staatsarchivs können Mikrofilmdoppel erstanden werden.
23. Aus den in Selbstbedienung zugänglichen Beständen der Präsenzbibliothek dürfen die Kundinnen und Kunden unter Beachtung grösstmöglicher Sorgfalt Fotokopien herstellen.

Beschwerden

24. Beschwerden, die Bestimmungen dieser Benutzungsordnung betreffen, sind an den Staatsarchivar oder die Staatsarchivarin zu richten.

Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt am 1. Januar 2020 in Kraft und ersetzt diejenige vom 25. April 2017.

Zürich, den 30. Dezember 2019

Staatsarchiv des Kantons Zürich

Dr. Beat Gnädinger, Staatsarchivar